



Satzung des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

„Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter VR 14.
3. Der Verein führt die Stadtfarben schwarz-rot-weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck gemäß Abs. (1) insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb. Er fördert im Rahmen des Zwecks gemäß Abs. (1) insbesondere Kinder- und Jugendsport, Gesundheit, Bildung und pflegt die Sportgemeinschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Gewinnanteile, Zuwendungen und verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches begünstigt werden.

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, der es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und der ihm angeschlossenen Landesfachverbände, mittelbar – über diese Organisation – auch Mitglied der bestehenden Regionalverbände bzw. der zugeordneten Bundesverbände. Er erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.
2. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) dieser Organisationen und erkennen diese für sich als verbindlich an. Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

II.

Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. natürlichen Personen, die eine Sportart im Verein ausüben (aktive Mitglieder);
2. natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die keine Sportart im Verein ausüben (passive Mitglieder);
3. Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Präsidium durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Präsidiums, das diese Aufgabe auch an ein Präsidiumsmitglied delegieren kann. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 7 Automatische Doppelmitgliedschaft

1. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom <Datum> wurde die Fußballabteilung des Vereins im Wege der Abspaltung zur Neugründung auf den SSV Reutlingen 1905 Fußball e. V. (nachfolgend: „Fußballverein“) übertragen. Der Fußballverein übernimmt die Mitglieder, die der Fußballabteilung des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e. V. (nachfolgend: „Gesamtverein“) angehören, mit Wirkung ab Eintragung der Abspaltung ins Vereinsregister, sofern die Mitglieder dem Übergang nicht widersprechen. Die Mitglieder der bisherigen Fußballabteilung bleiben gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins. Sie haben damit gemäß der Satzungen des Gesamtvereins und des Fußballvereins eine automatische Doppelmitgliedschaft beim Gesamtverein und beim Fußballverein inne.
2. Mit dem neuen Erwerb der Mitgliedschaft beim Fußballverein ist der automatische Erwerb einer Mitgliedschaft beim Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e. V. (nachfolgend: „Gesamtverein“) verbunden. Dieser bedarf keiner gesonderten Erklärungen der die Aufnahme begehrenden Person und des Gesamtvereins.
3. Die Regelungen dieses § 7 gelten, solange die Satzung des Fußballvereins die automatische Doppelmitgliedschaft für Mitglieder des Fußballvereins ebenfalls vorsieht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Für die Mitglieder sind diese Satzungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegen steht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins in Versammlungen teilzunehmen. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.
2. Sofern dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben notwendig ist, kann der Verein auch eine Umlage erheben. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags. Über die Erhebung einer Umlage sind sämtliche Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder durch direktes Anschreiben zu informieren.
3. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung einer Aufnahmegebühr oder einer Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für Mitglieder des Gesamtvereins, die gleichzeitig Mitglieder des Fußballvereins sind, ist ein reduzierter oder gar kein Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

Etwaige Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Präsidium beschlossen.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag an den Verein zu bezahlen. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine anteilige Berechnung. Der Prä-

sident des Vereins oder dessen Vertreter kann Beiträge auf Antrag jeweils für ein Jahr ermäßigen, stunden oder erlassen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch deren Auflösung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Fußballverein endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein, sofern – mit Ausnahme des Ausschlusses – im Gesamtverein kein Wechsel in eine andere Abteilung erfolgt.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
 - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinsschädigendem Verhalten;
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Briefs ein Berufungsrecht an den Ehrenrat zu. Die Entscheidung des Ehrenrats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort und ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte herauszugeben. Die

Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamkeit ihres Ausscheidens auf Verlangen des Präsidiums diesem Rechenschaft abzulegen.

III. Organe

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) das erweiterte Präsidium,
 - d) der Ehrenrat.

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung. Der Verein gibt sich ein Leitbild, das Maßstab für die Arbeit der Mitglieder der Organe sein soll.

3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen.

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b – d genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.

5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Niederschriften über Mitgliederversammlungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b – d bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrats,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
 - d) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer Gebühren und Umlagen,
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) die Wahl zweier Kassenprüfer gemäß § 21.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung gemeinsam durch zwei andere Mitglieder des Präsidiums, zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Reutlinger General-Anzeiger, jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll darüber hinaus samt Tagesordnung und etwaigen Unterlagen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden und in ihrem Wortlaut vom Zeitpunkt der Einberufung an in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung

mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7. Das Präsidium soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das erweiterte Präsidium oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die bei der Einberufung auf der Tagesordnung stehen.

§ 13 Versammlung und Beschlussfassung

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm benannten anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht oder die Versammlung nichts anderes beschließt, durch Handaufheben.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - c) einem weiteren Vizepräsidenten,
 - d) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben bevollmächtigte Vertreter berufen.

3. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung in Tragweite sind, eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen.
4. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann offen stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
5. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Wahl ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann in einem Wahlgang stattfinden, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
6. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn der Präsident aus dem Amt ausscheidet oder das Präsidium eine Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht.
7. Ein Präsidiumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Beschlüsse des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten anderen Präsidiumsmitglied schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
2. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
3. Das Präsidium kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Forderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern.

2. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Präsidiumsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
3. Das Präsidium stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer- und Übungsleiterverträge.
4. Das Präsidium hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Zum Schluss eines Geschäftsjahres erstellt das Präsidium einen Geschäftsbericht und einen Rechnungsabschluss.
5. Das Präsidium legt dem erweiterten Präsidium vor Beginn eines jenes Geschäftsjahres den Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Das Präsidium erstattet dem erweiterten Präsidium mindestens halbjährlich umfassend Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins, in besonderen Fällen und auf Verlangen des erweiterten Präsidiums auch unverzüglich.
6. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Präsidiums sollen vom Präsidium in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann das Präsidium auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 17 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Präsidiumsmitgliedern,
 - b) je einem Beisitzer pro Abteilung,
 - c) einem Beisitzer aus den Reihen des Fußballvereins und des Tennis-Club SSV Reutlingen e.V. (nachfolgend: „Tennisverein“),
 - d) dem Vereinsjugendsprecher.
2. Die Beisitzer der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Beisitzer aus den Reihen des Fußballvereins und des Tennisvereins von deren jeweiligem Vorstand benannt. Die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 18 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

1. Dem erweiterten Präsidium obliegt es, das Präsidium zu beraten und seine Zustimmung zu einzelnen nachfolgend bestimmten Rechtsgeschäften, dem Haushaltsplan und dem Rechnungsabschluss zu erteilen. Das erweiterte Präsidium kann alle ihm sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Präsidium jederzeit umfassend Auskunft über einzelne Vorgänge, Bericht über die finanzielle Lage des Vereins verlangen sowie Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen.
2. Das erweiterte Präsidium genehmigt den jährlichen Haushaltsplan. Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten, bedürfen ebenfalls der Genehmigung des erweiterten Präsidiums.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres prüft das erweiterte Präsidium den Rechnungsabschluss und genehmigt diesen.
4. Im Übrigen hat das erweiterte Präsidium insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen,
 - c) Zustimmung zu wesentlichen Investitionsvorhaben und deren Finanzierung,
 - d) Zustimmung zu Maßnahmen, die gemäß einer vom erweiterten Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung der Zustimmung des erweiterten Präsidiums bedürfen.
5. Der Abschluss von Spieler- und Trainerverträgen bedarf nicht der Zustimmung des erweiterten Präsidiums, sofern die dafür aufzuwendenden Mittel im Haushaltsplan enthalten sind.
6. Auf Antrag des erweiterten Präsidiums hat der Präsident innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Anträge des erweiterten Präsidiums zur Tagesordnung sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Die Haftung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Mitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Beschlüsse des erweiterten Präsidiums

Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Präsident oder - bei dessen Verhinderung – ein von ihm benannter Vizepräsident einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Einverständnis sämtlicher Mitglieder des erweiterten Präsidiums können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens zehn Jahre dem Verein angehören und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 40. Lebensjahr vollendet haben. Seine Mitglieder dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Aufgaben des Ehrenrats sind:
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
 - b) die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen oder innerhalb dieser Gremien, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird;
 - c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Gesamtverein und dem Fußballverein, sofern hierdurch die Führung beider Vereine nachhaltig beeinflusst wird;
 - d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - e) sonstige Aufgaben, die diese Satzung regelt.

6. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden.
7. Das Präsidium unterrichtet den Ehrenrat über wichtige Entscheidungen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.
3. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Präsidium berichten.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

IV.

Abteilungen und Jugend

§ 22 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich vor allem in einzelne Abteilungen. Aufgabe der Abteilungen ist die selbstständige Durchführung des Sportbetriebes.
2. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt das erweiterte Präsidium.
3. Bei Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Fusion mit einer Abteilung eines anderen Vereins oder mit dem Zwecke zum Übertritt in einen anderen Verein sind die Bestimmungen des § 31 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Für die Durchführung ist das Präsidium zuständig.
4. Das Abteilungsvermögen verbleibt in jedem Fall beim Gesamtverein.

§ 23 Aufgaben und Rechte der Abteilungen

1. Jede Abteilung muss dem Präsidium bis zum Ende des ersten Quartals eines Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Sport- und Finanzjahr erstatten. Zusätzlich ist eine rechtsverbindliche Vollständigkeitserklärung abzugeben.
2. Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Diese Kasse muss jährlich mit dem Vizepräsidenten Finanzen abgestimmt werden. Das Vermögen einer Abteilung bleibt stets Vereinsvermögen.
3. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen (z.B. Werbe- und Marketingverträge) können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden. Das Präsidium kann davon Ausnahmen zulassen.
4. Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
5. Weiteres regeln die Abteilungsordnungen, die der Satzung nicht widersprechen dürfen und die vom Präsidium zu genehmigen sind.

§ 24 Leitung der Abteilungen

1. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, welche die Arbeit der Abteilung weitgehend selbstständig führt und mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Kassenwart besteht. Der Abteilungsleiter ist vom Präsidium zu bestätigen. Die Abteilungsleitung stimmt sich regelmäßig mit dem Präsidium ab.
2. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

§ 25 Abteilungsversammlung

1. Jede Abteilung muss mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.
2. Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn es die Interessen der Abteilung erfordern. Der Präsident kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung ebenfalls einberufen, wenn es die Interessen des Vereins oder der Abteilung erfordern.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Mitgliederversammlung. Zu allen Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen. Ein Präsidiumsmitglied soll an der Abteilungsversammlung teilnehmen.
4. Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen einen Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmegebühren festsetzen.
5. Eine Abschrift des Protokolls der Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung an das Präsidium weiterzugeben.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und vom Präsidium bestätigt wird. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
2. Die Vereinsjugendversammlung wählt einen Vereinsjugendsprecher, der vom Präsidium bestätigt wird.

V.

Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben den in dieser Satzung genannten Ordnungen eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung ge-

ben, über die das erweiterte Präsidium beschließt. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 28 Disziplinarbestimmungen

1. Das Präsidium kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis: ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Verein;
 - c) Geldstrafe bis zu 500,00 EUR je Einzelfall.
3. Der Ehrenrat hat ein Begnadigungsrecht.

§ 29 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB und weiterer Fach(sport)verbände ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 30 Von Amts wegen veranlasste Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann das Präsidium beschließen.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines Satzungszwecks oder bei Wegfall der steuerbegünstigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, zu verwenden hat.

Reutlingen, den 23.03.2011

Dr. Karsten Amann
Präsident

Stephan Schumacher
Vizepräsident

beide als Vertreter des Sport- und Schwimmvereins Reutlingen 1905 e. V.